

Statuten des Vereins Swiss Physics Olympiad (SwissPhO)

Revision 22.10.2016

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Swiss Physics Olympiad" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Name des Vereins wird übersetzt mit "Schweizer Physik Olympiade", "Olimpiadi Svizzere di Fisica", "Olympiades Suisses de Physique" bzw. "Olimpiadas Svizras da Fisica".

Art. 2 Sitz

Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Zürich.

Art. 3 Zweck

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert und verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Zweck des Vereins ist die Teilnahme der Schweiz an Internationalen Physikolympiaden und analogen Wettbewerben zu ermöglichen. Zu diesem Zweck werden Wettbewerbe für die Ausscheidungen in der Schweiz organisiert und durchgeführt. Die SwissPhO ist eine der Wissenschafts-Olympiaden der Schweiz, sowie Teil der Internationalen Physik Olympiade (IPhO). Die Regeln der schweizerischen Wettbewerbe entsprechen denjenigen der Internationalen Wettbewerbe.

II. Mitglieder

Art. 1 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich aktiv an den Tätigkeiten des Vereins beteiligen, finanzielle Beteiligung genügt nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Passive Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die sich um den Verein verdient machen oder gemacht haben, wie Gönner, Sponsoren, nicht mehr aktive Helfer u.s.w. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 2 Aufnahme

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand. Bei Nicht-Aufnahme durch den Vorstand steht dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin das Rekursrecht an die Vereinsversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Art. 3 Austritt

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Austritte sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 4 Ausschluss

Durch Vorstandsbeschluss kann in begründeten Fällen ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied steht das Rekursrecht an die Vereinsversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

III. Organisation

Art. 1 Organe

1. die Vereinsversammlung (VV)

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung (VV). Diese beruft den Vorstand, den Ausschuss und die Revisionsstelle.

2 der Vorstand

3. der Ausschuss

Art. 2 Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident bzw. die Präsidentin einzeln.

Art. 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres.

III.1 Vereinsversammlung

Art. 1 Aufgaben und Zuständigkeiten der VV

Die VV hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Wahl des Vorstandes des Ausschusses und der Revisionsstelle;
- Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und des Budgets;
- Behandlung von Rekursen

- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins.

Art. 2 Ordentliche VV

In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche VV statt.

Art. 3 Ausserordentliche VV

Ausserordentliche VV sind unter Bekanntgabe der Anträge einzuberufen

- auf Verlangen des Vorstandes;
- auf Verlangen von wenigstens einem Fünftel aller Vereinsmitglieder;
- auf Verlangen von wenigstens 20 Vereinsmitgliedern.

Art. 4 Einberufung der VV

Zur VV werden alle Mitglieder schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin. Der Einladung liegt eine Traktandenliste bei. Der Vorstand ist verantwortlich für die Einberufung der VV.

Art. 5 Durchführung der VV

Der Präsident bzw. die Präsidentin führt den Vorsitz an der VV. Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung eines Protokolls.

Art. 6 Beschlussfähigkeit der VV

Jede ordnungsgemäss einberufene VV ist beschlussfähig.

Art. 7 Beschlussfassung an der VV

Jedes Mitglied hat an der VV einfache Stimme. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied ist möglich. Die Beschlussfassung erfolgt mit relativem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid. Auf Antrag wird eine Beschlussfassung geheim durchgeführt.

III.2 Vorstand

Art. 1 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl kann beliebig oft erfolgen. Er besteht aus einem Team von drei Personen: einem Präsidenten bzw. einer Präsidentin, einem Sekretär bzw. Sekretärin und einem Kassier bzw. Kassierin.

Art. 2 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der VV zugewiesen sind. Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese

stehen unter der Aufsicht des Vorstandes. Der Vorstand kann Aufgaben des Vereins nach Zustimmung der VV an andere Organisationen übertragen.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 3 Sitzungen des Vorstandes

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Er kann seine Geschäfte per Korrespondenz verrichten. Den Vorsitz führt der Präsident bzw. die Präsidentin.

Art. 4 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

III.3 Ausschuss

Art. 1 Wahl des Ausschusses

Der Ausschuss wird von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl kann beliebig oft erfolgen. Die Grösse des Ausschuss wird durch die Vereinsversammlung festgelegt. Der Vorstand ist Teil des Ausschuss. Die Mitglieder haben alle besondere technische oder organisatorische Funktionen, wie Regionalchef bzw. Chefin, Aufgabenredaktor bzw. Redaktorin, Experimentchef bzw. Chefin, Organisator bzw. Organisatorin der SwissPhO-Prüfung.

Art. 2 Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss berät auf Antrag des Präsidenten bzw. des Vorstandes technische und organisatorische Geschäfte und fasst darüber Beschlüsse. Diese werden einzeln oder in Globo von der nächsten VV bestätigt.

III.4 Revisionsstelle

Art. 1 Wahl der Revisionsstelle

Von der Vereinsversammlung wird eine externe Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr mit Wiederwählbarkeit gewählt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine interne Revisionsstelle, bestehend aus einem Vereinsmitglied, für eine Amtsdauer von einem Jahr, zu wählen. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht zugleich Mitglied der Revisionsstelle sein.

Art. 2 Aufgaben der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der VV über die Finanzen und die Rechnungsführung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Finanzwesen

Art. 1 Mitgliederbeitrag

Ein Mitgliederbeitrag kann von der Vereinsversammlung festgelegt werden.

Art. 2 Mittel

Der Verein finanziert sich aus den Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und sonstigen Einkünften.

Art. 3 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haften nur die Mittel des Vereins. Jede Haftung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4 Rechnungsführung

Es wird eine selbstständige Buchhaltung mit eigenem Konto geführt.

V. Statutenänderung und Auflösung

Art. 1 Statutenänderung

Vorliegende Statuten können von der VV geändert werden. Hierfür ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 2 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt

- durch Beschluss der VV, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen;
- wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

Art. 3 Liquidation

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die VV nicht besondere Liquidatoren bzw. Liquidatorinnen beauftragt.

Art. 4 Vereinsvermögen

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 1 (Inkrafttreten)

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 6.11.2003 angenommen worden. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Gründungsmitglieder

Ort, Datum
Aarau, 06.11.03

R. Bachmann
T. Trecco
R. Heimgartner
P. W. J. J. J.
A. M. H.
F. Eggele
S. S. S.

Diese Statuten wurden an der Sitzung der Vollversammlung vom 28.11.2009 revidiert und in Kraft gesetzt.